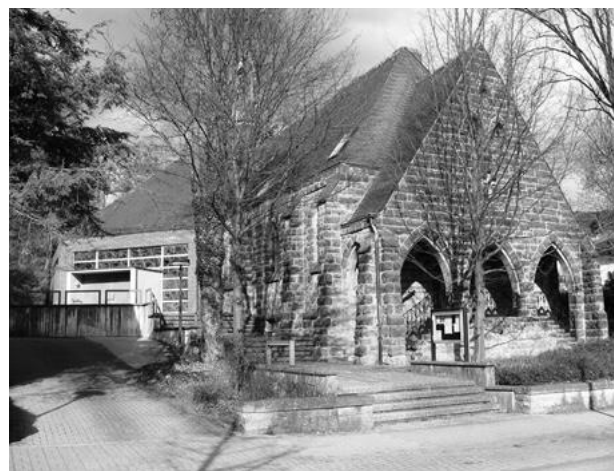


# **Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt**

## **der katholischen Kirchengemeinde Maria Königin Bodenwerder**



**mit den Kirchorten  
Heilige Familie Eschershausen und Heiliges Herz Jesu Stadtoldendorf**



**In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat am 01.02.2022.**

---

**Pfarrer  
Jan Lacki**

---

**stellv. KV Vorsitzender  
Frank Wischkony**

---

**PGR Vorsitzende  
Katharina Heise**

## **Vorwort**

In den letzten Jahrzehnten wurden viele Vorkommnisse von gewalttätigen und sexuellen Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen in der Katholischen Kirche bekannt. Zur Vermeidung solcher Vorkommnisse erließ das Bistum Hildesheim eine Präventionsverordnung, nach der jede Gemeinde verpflichtet ist, ein individuelles Schutzkonzept zu erstellen.

Unsere Gemeinde, Maria Königin Bodenwerder mit den Kirchorten Heilige Familie Eschershausen und Heiliges Herz Jesu Stadtoldendorf, soll ein geschützter Ort sein, an dem sich Menschen öffnen und Gemeinschaft wagen können. Unser Konzept schafft die Rahmenbedingungen, um in Achtsamkeit miteinander zu leben und Missbrauch sowie Übergriffe zu verhindern.

Dieses Konzept wurde von 6 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen mit dem Ziel erarbeitet, dass sich Kinder und Jugendliche in der Gemeinde sicher fühlen. Den Eltern/Erziehungsberechtigten soll vermittelt werden, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter respektvoll und achtsam mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Sicherheit oberste Priorität hat und es eine klare Aufgabenverteilung gibt. Die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Umgang mit Fehlern werden erläutert.

Bei Beschwerden werden die möglichen Wege einer Klärung beschrieben und Kontaktdaten für interne und externe Beratungsmöglichkeiten angegeben. Für jeden Kirchort werden zwei Ansprechpartner benannt.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde verpflichten sich, dieses Schutzkonzept und den darin enthaltenen Verhaltenskodex anzuerkennen und bei ihrer Arbeit einzuhalten. Bei allen Vorkommnissen sind unsere Mitarbeiter zur Dokumentation verpflichtet und leiten weitere Schritte ein.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Risikoanalyse</b>
<b>2</b>	<b>Verhaltenskodex</b>
2.1	Gespräche, Beziehungen, körperlicher Kontakt
2.2	Interaktion, Kommunikation
2.3	Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinierungsmaßnahmen
2.4	Veranstaltungen und Reisen
2.5	Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen
2.6	Jugendschutzgesetz
<b>3</b>	<b>Notfall- und Handlungsplan</b>
<b>4</b>	<b>Beschwerdewege und Beratungsangebote</b>
4.1	Beschwerdewege
4.2	Beratungsangebote
<b>5</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>
5.1	Für Präventionsfragen geschulte Person
5.2	Anforderungen an unsere Mitarbeiter
5.3	Evaluation
5.4	Dokumentation und Datenschutz
5.5	Präsentation und Information über das Konzept
<b>6</b>	<b>Präventionsordnung des Bistums Hildesheim</b>

## 1 Risikoanalyse

Zur Erstellung dieses Konzeptes wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine Risikoanalyse vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass grundsätzlich alle Altersgruppen von sexualisierter Gewalt betroffen sein können und die hier dokumentierten Vorgehensweisen weitgehend unabhängig vom Alter angewendet werden können.

Zwar gibt es derzeit in unserer Gemeinde außerhalb der Kommunion- und Firmvorbereitung keine festen Kinder- und Jugendgruppen. Dies hat aber auf die bestehenden Gefahren keinen Einfluss, da die Gefahren auch bei allen unregelmäßigen bzw. zweckgebundenen Aufeinandertreffen z.B. Gemeindefeste, Krippenspielvorbereitung, Sternsingeraktion bestehen.

Der Zugang zu (fast) allen unseren Räumlichkeiten ist nur mit einem Schlüssel möglich, der an unsere Mitarbeiter durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter ausgegeben und in einer Schlüsselliste dokumentiert wird. Lediglich die Kirche in Eschershausen ist tagsüber geöffnet und wird in dieser Zeit nicht beaufsichtigt.

Gefahrenmomente sehen wir vor allem in der 1:1 Situation (z.B. Fahrdienste, Beichte) und bei der Nutzung schlecht einsehbarer / gelegener Räume. Hierzu zählen wir (Dach-) Böden und Kellerräume in unseren Pfarrheimen und Kirchen, die als Abstellmöglichkeiten genutzt werden.

In der Pfarrgemeinde besteht bisher kein einheitliches Konzept für den Umgang mit Schutzbefohlenen. Handlungsanweisungen, wie mit Vorfällen sexualisierter Gewalt umzugehen ist, werden erst mit diesem Konzept schriftlich für die Pfarrgemeinde festgelegt.

Während unserer Arbeit an diesem Konzept haben wir festgestellt, dass die Thematik nicht allen Gemeindemitgliedern bewusst ist bzw. eine Auseinandersetzung damit nur teilweise stattgefunden hat. Daher sind alle Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zum Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und fortzubilden.

Im Folgenden werden unsere Regeln, Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten erläutert.

## **2 Verhaltenskodex**

Dieser Verhaltenskodex ist allen Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vorzustellen und unterschrieben im Pfarrbüro abzulegen. Bei neuen Ehrenamtlichen in diesem Bereich ist der Verhaltenskodex vorzulegen und ebenfalls unterschrieben im Pfarrbüro abzulegen.

### **2.1 Gespräche, Beziehungen, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche führen wir nur in erforderlichen Situationen und nur in den dafür geeigneten Räumen, die möglichst einsehbar und ausreichend beleuchtet sind. Möglichst bleibt die Tür dabei geöffnet.
- Eine professionelle Haltung der Bezugspersonen zu den Minderjährigen ist für uns selbstverständlich. Dies bedeutet insbesondere:
  - o Nötige körperliche Kontakte und Berührungen haben altersgerecht und situationsangemessen zu sein.
  - o Den Willen unserer Schutzpersonen respektieren wir.
  - o Geschenke an einzelne Kinder/Jugendliche sind nur gestattet, wenn es einen klaren/nachvollziehbaren Anlass gibt.

### **2.2 Interaktion, Kommunikation**

- Bei der Interaktion und Kommunikation mit den Schutzpersonen achten wir auf:
  - o Wertschätzung und respektvolles Miteinander
  - o Altersgerechte Sprache und Themen
  - o ein angemessenes Maß aus Nähe und Distanz
  - o die Wahrung persönlicher Grenzen und Intimsphären
  - o Stärkung der Persönlichkeit und Bewusstsein über die eigenen Rechte und Pflichten
  - o Verbindlichkeit und transparente Regeln
  - o Faire und konstruktive Problemlösungen
- Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, schreiten bei jeder Form von Grenzverletzung (Mobbing, Diskriminierung, Mutproben, verbalen Übergriffen und gewalttätigem oder sexistischem Verhalten) ein und unterbinden diese.
- Soziale Netzwerke (z.B. Facebook / Instagram) und Instant Messenger (z.B. WhatsApp) nutzen wir nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben.
- Wir achten das Recht am eigenen Bild (geeignete Situationen etc.).

### **2.3 Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinierungsmaßnahmen**

- Unangemessene Methoden bei der Inhaltsvermittlung und im Umgang mit Fehlverhalten/ Regelverstößen (z.B. Bloßstellen, Freiheitsentzug, Gewalt, Bedrohung) sind verboten.
- Wir wählen unsere Inhalte, Medien und Methoden (z.B. Spiele) altersgerecht und pädagogisch angemessen aus.
- Das geltende Recht für Kinder und Jugendliche ist besonders zu beachten.

### **2.4 Veranstaltungen und Reisen**














- Den Zugang zu den Veranstaltungsräumen unserer Gemeinde (Kirchen, Pfarrheime) können nur Befugte, die über einen Schlüssel verfügen, gewähren.
- Gruppenreisen werden stets von einer ausreichenden Zahl erwachsener Bezugspersonen beiderlei Geschlechts begleitet.
- Die Schlafmöglichkeiten und sanitären Anlagen sind nach Geschlecht zu trennen.
- Betreuungspersonen schlafen nicht mit Schutzpersonen in einem Raum.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sind untersagt.

## 2.5 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Begleitperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu vermeiden.
- Die sanitären Anlagen werden nicht zeitgleich von den Begleitpersonen und den Schutzpersonen genutzt außer es sind abschließbare, getrennte Bereiche vorhanden.

## 2.6 Jugendschutzgesetz

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz ist zu beachten

Das Jugendschutzgesetz			
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.	Kinder unter 14 Jahre	Jugendl. unter 16 Jahre	Jugendl. über 16 Jahre
<b>§ 4 Aufenthalt in Gaststätten</b> Ausnahmen: Nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person. Der Aufenthalt ist außerdem gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 und 23 Uhr.	 Ausnahme	 möglich	 Bis 24 Uhr
<b>§ 5 Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen z.B. Disco</b> Ausnahme: Unter 16 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person.	 Ausnahme	 möglich	 Bis 24 Uhr
<b>§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege.	 Bis 22 Uhr	 Bis 24 Uhr	 Bis 24 Uhr
<b>§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit</b>	 Verboten	 Verboten	 Verboten
<b>§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> wie z.B. Nachtclubs, Nachtbars oder Orte, von denen Gefährdungen ausgehen.	 Verboten	 Verboten	 Verboten
<b>§ 9 Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein o.ä.</b> Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer sorgeberechtigten Person (Eltern).	 Verboten	 Verboten	 Bis 24 Uhr
<b>§ 9 Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln</b> (z.B. Spirituosen)	 Verboten	 Verboten	 Verboten
<b>§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas</b> (auch nikotinfrei)	 Verboten	 Verboten	 Verboten
<b>§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“. Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“ in Begleitung einer sorgeberechtigten Person (Eltern) ab 6 Jahren gestattet.	 Bis 20 Uhr	 Bis 22 Uhr	 Bis 24 Uhr

Quelle: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.312092.de&asl=bremen02.c.732.de>


### 3 Notfall- oder Handlungsplan

#### 3.1 Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?




## Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren



## Aktiv werden

- Situation klären
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen



## Besonnen handeln


- Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

#### 3.2 Was tun bei der Vermutung von sexueller Gewalt?




## Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren




## Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit dem Täter\*innen
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



## Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und unguete Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



## Hilfe holen und weiterleiten

- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der Ansprechperson (**Präventionsfachkraft vor Ort**) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim (Adresse siehe Aushang oder Adressliste)
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII

### 3.3 Was tun, wenn von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet wird?



#### Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren



#### Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft „Du trägst keine Schuld“
- Ich entscheide nicht über deinen Kopf „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- Keinen Druck ausüben
- Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren



#### Besonnen handeln

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



#### Hilfe holen und weiterleiten

- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der Ansprechperson (**Präventionsfachkraft vor Ort**) und/oder mit Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim (Adresse siehe Aushang oder Adressliste)
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden  
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers

**Alle Grafiken unter Ziffer 3 sind folgender Quelle entnommen:**

Pohl, Jens: Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrgemeinde St. Marien Alfeld / Leine (Abbildung 1-3 auf S. 14-16), Alfeld 2019.

## **4 Beschwerdewege und Beratungsangebote**

### **4.1 Beschwerdewege / Umgang mit Verdachtsfällen**

Kinder und Jugendliche müssen ihre Rechte kennen und benennen können um Konflikte zu erkennen, Lösungen zu erzielen und um Hilfe zu erhalten. Dabei ist es wichtig, dass sie immer ein offenes Ohr finden und eine Beschwerde nicht als „petzen“ gewertet wird.

Die Kinder und Jugendlichen sind für ihre Rechte und mögliche Unterstützungs-/Hilfsmöglichkeiten zu sensibilisieren

Dabei haben alle Bezugspersonen das Recht und auch die Pflicht, Vertrauen, dass ihnen von Hilfesuchenden entgegengebracht wird, durch Diskretion zu würdigen und zu schützen.

#### **4.1.1 Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen**

- Kinder/Jugendliche versuchen ihren Konflikt untereinander zu klären
- Gelingt die Klärung nicht oder es wird Hilfe benötigt, so können sich die Konfliktparteien bei den Bezugspersonen melden.
- Nimmt die Bezugsperson einen Konflikt wahr, bietet sie ihre Hilfe zur Lösung an oder schreitet, wenn nötig, ein.

#### **4.1.2 Beschwerden von Kindern/Jugendlichen über Bezugspersonen**

- Kind/ Jugendlicher versucht das Problem zu benennen und mit der Bezugsperson zu besprechen (evtl. mit Hilfe einer weiteren Bezugsperson oder einer Vertrauensperson aus der Gruppe)
- Kann der Konflikt nicht gelöst werden, schaltet das Kind seine Eltern oder eine andere erwachsene Vertrauensperson ein; diese führt ein Gespräch mit der betroffenen Bezugsperson
- Führt dieses Gespräch nicht zu einer Lösung, so ist ein Hauptamtlicher einzubeziehen.
- Gibt es Beschwerden über einen der Hauptamtlichen, so ist der Dechant des Dekanats Weserbergland einzuschalten.

#### **4.1.3 Verfahren bei Grenzverletzungen zwischen Schutzbefohlenen**

- Grenzverletzungen sind mit den Betroffenen gemeinsam zu reflektieren.
- Häufen sich diese Grenzverletzungen, erfolgt eine kollegiale Beratung und eventuelle disziplinarische Maßnahmen werden im Team besprochen.
- Diese disziplinarischen Maßnahmen werden bei Minderjährigen vorrangig in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten eingesetzt.
- Bei Bedarf wird ein Hauptamtlicher hinzugezogen.

#### **4.1.4 Verfahren bei Grenzverletzungen durch Mitarbeiter gegenüber Schutzbefohlenen**

- Grenzverletzungen sollten anderen Mitarbeitern in der Gruppe, einem Hauptamtlichen oder der für Präventionsfragen geschulten Person zeitnah durch den Schutzbefohlenen und evtl. seine Eltern gemeldet werden.
- In einem Gespräch sind die Missstände zu erfassen und Konsequenzen aufzuzeigen.
- Sollte entgegen der Regeln und Absprachen gehandelt werden, so kann der Mitarbeiter durch einen Hauptamtlichen seiner Tätigkeit enthoben werden.



#### 4.1.5 Verfahren bei sexueller Gewalt zwischen Schutzbefohlenen

- **Beobachtete tätige, sexuelle Gewalt zwischen minderjährigen Schutzbefohlenen:** sofortige pädagogische Intervention, geeignete disziplinarische Maßnahmen sind im Team abzusprechen und gemeinsam umzusetzen, Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten
- **Verdacht auf sexuelle Gewalt aufgrund von Hinweisen:** Konfrontation mit den beiden Betroffenen unterbleibt
- **In beiden Fällen:**
  - o Information eines Hauptamtlichen und einer für Präventionsfragen geschulten Person
  - o Austausch zwischen der/den Bezugsperson/en und der für Präventionsfragen geschulten Person
  - o Die für Präventionsfragen geschulte Person lässt sich von Fachstelle beraten und handelt entsprechend
  - o Alle Beteiligten können sich von dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums beraten lassen

#### 4.1.6 Verfahren bei sexueller Gewalt durch Mitarbeiter\*innen

- Keine Konfrontation mit den beiden Betroffenen
- Meldung bei Pfarrer und der für Präventionsfragen geschulten Person
- Der Pfarrer ist verpflichtet den/die Missbrauchsbeauftragten in das Verfahren einzubeziehen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

#### 4.1.7 Verfahren in Verdachtsfällen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Pfarrgemeinde

- Keine Konfrontation mit den beiden Betroffenen
- Sofortige Einschaltung einer Beratungsstelle

#### 4.2 Dokumentation der Beschwerden/Verdachtsfälle, Gespräche und Maßnahmen

Bei allen Beschwerden / Verdachtsfällen ist entsprechend der Punkte 4.1.1 bis 4.1.7 vorzugehen. Das gesamte Vorgehen ist schriftlich zu dokumentieren und im Pfarrbüro zu hinterlegen.

- Dabei sind immer folgende Informationen zu notieren:
  - o Name(n) des/der Betroffenen
  - o Sachverhalte, über die man informiert wurde / die man wahrgenommen hat mit Datum und (wenn vorhanden) Name(n) des/der Informierenden
  - o Geplante Maßnahmen
  - o Umgesetzte Maßnahmen mit Datum
- Bei Gesprächen ist ein Protokoll mit folgenden Inhalten anzufertigen:
  - o Name(n) des/der Betroffenen
  - o eventuelle Zeugen
  - o Gesprächsteilnehmer
  - o Gesprächsinhalte / -schwerpunkte (Stichpunkte)
  - o Ergebnisse / Absprachen über das weitere Vorgehen
  - o Unterschriften der Gesprächsteilnehmer

### 4.3 Beratungsangebote

#### **Ansprechpartner in der eigenen Kirchengemeinde:**

Für Präventionsfragen geschulte Person Maria Königin Bodenwerder  
Martin Pfeffer  
Telefon: 05533 / 7439  
E-Mail: [hilfe@kath-kirche-best.de](mailto:hilfe@kath-kirche-best.de)  
[www.kath-kirche-best.de](http://www.kath-kirche-best.de)

Für Präventionsfragen geschulte Person Heilige Familie Eschershausen  
Hagen Witte und Nadine Steinführer  
Telefon: 0172 487 48 02 und 0173 409 18 15  
E-Mail: [hilfe@kath-kirche-best.de](mailto:hilfe@kath-kirche-best.de)  
[www.kath-kirche-best.de](http://www.kath-kirche-best.de)

Für Präventionsfragen geschulte Person Heiliges Herz Jesu Stadtoldendorf  
Stephanie Ahlers  
Telefon: 05532 / 50 99 158  
E-Mail: [hilfe@kath-kirche-best.de](mailto:hilfe@kath-kirche-best.de)  
[www.kath-kirche-best.de](http://www.kath-kirche-best.de)

#### **Ansprechpartner bei Verdachtsfällen, die sich innerhalb der Kirchengemeinde ereignen:**

Dr. Angelika Kramer  
Fachärztin für Anästhesie und spezielle Schmerztherapie  
Domhof 10-11  
31134 Hildesheim  
Telefon: 05121 – 35567 / 0162 – 9633391

Dr. Helmut Munkel  
Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin und Psychosomatische Medizin  
Wiener Straße 1  
27568 Bremerhaven  
Telefon: 0471 / 41 87 95 77

Anna-Maria Muschik  
Dipl. Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin  
Hustedter Straße 6  
27299 Langwedel  
Telefon: 04235 – 2419

Michaela Siano  
Dipl. – Psychologin  
Beratungsstelle Rückenwind – gegen sexuellen Missbrauch  
Kirchstraße 2  
38350 Helmstedt  
Telefon: 05351 – 424398

**Ansprechpartner bei Verdachtsfällen, die sich außerhalb der Kirchengemeinde ereignen:**

Jugendamt des Landkreises Holzminden  
Bürgermeister-Schrader-Straße 24  
37603 Holzminden  
Telefon: 05531 – 707-350 / -272 / -273  
E-Mail: [asd-falleingang@landkreis-holzminden.de](mailto:asd-falleingang@landkreis-holzminden.de)  
[www.landkreis-holzminden.de](http://www.landkreis-holzminden.de)

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Holzminden e.V.  
Niedere Straße 23  
37603 Holzminden  
Telefon: 05531 – 4544  
E-Mail: [post@kinderschutzbund-holzminden.de](mailto:post@kinderschutzbund-holzminden.de)  
[www.kinderschutzbund-holzminden.de](http://www.kinderschutzbund-holzminden.de)

Caritasverband Weserbergland e.V.  
Geschäftsstelle Holzminden  
Ernst-August-Straße 10  
37603 Holzminden  
Telefon: 05531 – 5787  
E-Mail: [caritas-verband-holzminden@t-online.de](mailto:caritas-verband-holzminden@t-online.de)  
[www.caritashaus-hamelnde.de](http://www.caritashaus-hamelnde.de)

Katholische Ehe-, Familien und Lebensberatungsstelle Hameln  
Ostertorwall 6  
31785 Hameln  
Telefon: 05151 – 22068  
E-Mail: [efl-hamelnde@t-online.de](mailto:efl-hamelnde@t-online.de)

## 5 Qualitätsmanagement

### 5.1 Für Präventionsfragen geschulte Person

Die Präventionsfachkräfte werden vom Bistum Hildesheim in „Präventionsfragen“ geschult und sind in der Pfarrgemeinde mit allen Belangen rund um die Entwicklung, Evaluation und Überarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts betraut.

- Für jeden Kirchort gibt es zwei solche für Präventionsfragen geschulten Personen, damit ein Austausch im Team und eine gemeinsame Beratung/Abstimmung über einzuleitende Schritte möglich ist.
- Die für Präventionsfragen geschulten Personen verfügen bei den in 5.1.1- 5.1.2 beschriebenen Vorfällen über ein Diskretionsrecht den hauptamtlichen Mitarbeitern gegenüber.
- Die für Präventionsfragen geschulten Personen haben einen Überblick über die Mitarbeiter, das Angebot in der Kirchengemeinde und den Fortbildungsbedarf und organisieren die Fortbildungen.

### 5.2 Anforderungen an unsere Mitarbeiter (siehe Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Absatz 3.1)

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Arbeit mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt kommen:

- nehmen an der **Grundfortbildung für Prävention von sexualisierter Gewalt** des Bistums Hildesheim teil. Diese ist **alle 5 Jahre aufzufrischen**. Die Kirchengemeinde versucht diese Fortbildung in regelmäßigen Abständen vor Ort durch geschultes Personal des Bistums Hildesheim anzubieten.
- **geben zu Beginn der Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung ab**. Damit wird bestätigt, dass sie wegen einer Straftat weder verurteilt sind noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Diese Selbstauskunft bezieht sich auf die Straftatbestände der §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184, 184i, 184j, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235 und 236 StGB.
- **Legen ein einwandfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor**. Die Vorlage wird im Pfarrbüro dokumentiert. Dieses Vorgehen muss **alle 5 Jahre wiederholt** werden. Die Kosten für die Erstanforderung trägt das Bistum Hildesheim. Weitere Anforderungen sind durch die Kirchengemeinde zu tragen, soweit sie nicht mit dem Bistum abgerechnet werden können.

### 5.3 Dokumentation und Datenschutz

Das Konzept und alle Anlagen / notwendigen Dokumente werden in einem separaten Ordner in den verschlossenen Schränken im Pfarrbüro hinterlegt und können dort nur von den hauptamtlichen Mitarbeitern und den Präventionsfachkräften eingesehen werden. Die Fristen werden von den Sekretärinnen überwacht und eventuelle Anforderungen durch diese vorgenommen.

### 5.4 Evaluation

Die Präventionsfachkräfte sind für die Evaluation des Konzepts verantwortlich. Das bestehende Konzept wird alle 3 Jahre durch den Pfarrgemeinderat und den Kirchenvorstand (evtl. weitere Personen) evaluiert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

## **5.5 Präsentation und Information über das Konzept**

Dieses Konzept wird der Gemeinde auf der Homepage zur Verfügung gestellt und liegt zur Ansicht im Pfarrbüro aus. Für Rückfragen stehen der Pfarrer, der Kirchenvorstand und nach deren Ausbildung die für Präventionsfragen geschulten Personen zur Verfügung. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten dieses Konzept digital oder wahlweise gedruckt.

## **6 Präventionsordnung des Bistums Hildesheim**

Alle Ausführungen beziehen sich auf die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz, welches wir im Folgenden abbilden:

**Quelle:** [https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung\\_ab\\_01.01.2020.pdf](https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung_ab_01.01.2020.pdf)  
abgerufen 29.01.2022

## **Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

### **Präambel**

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

### **1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene,

---

<sup>1</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter.

## 1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

## 1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM<sup>2</sup>.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

---

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019.

- 1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## **2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit**

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

## **3. Institutionelles Schutzkonzept**

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

### **3.1. Personalauswahl und -entwicklung**

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

#### **3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

#### **3.1.2 Selbstauskunftserklärung**

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt

---

<sup>3</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]



worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### 3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

## 3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## 3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

## 3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall<sup>4</sup>

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

## 3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

---

<sup>4</sup> Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

### 3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

### 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

#### **4. Koordinationsstelle**

- 4.1. Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2. Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- 4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
  - Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
  - Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
  - Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
  - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
  - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
  - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
  - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
  - Vermittlung von Fachreferenten,
  - Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
  - Öffentlichkeitsarbeit.

#### **5. Datenschutz**

- 5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO)
- 5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.  
  
Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG

oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **6. Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

## **7. Inkrafttreten**

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Hildesheim, 25.04.2020

Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

# **Verhaltenskodex Ehrenamtlicher unserer Gemeinde**

## **im Rahmen des Schutzkonzeptes „Sexualisierte Gewalt“**

### **Gespräche, Beziehungen, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche führen wir nur in erforderlichen Situationen und nur in den dafür geeigneten Räumen, die möglichst einsehbar und ausreichend beleuchtet sind. Möglichst bleibt die Tür dabei geöffnet.
- Eine professionelle Haltung der Bezugspersonen zu den Minderjährigen ist für uns selbstverständlich. Dies bedeutet insbesondere:
  - o Nötige körperliche Kontakte und Berührungen haben altersgerecht und situationsangemessen zu sein.
  - o Den Willen unserer Schutzpersonen respektieren wir.
  - o Geschenke an einzelne Kinder/Jugendliche sind nur gestattet, wenn es einen klaren/nachvollziehbaren Anlass gibt.

### **Interaktion, Kommunikation**

- Bei der Interaktion und Kommunikation mit den Schutzpersonen achten wir auf:
  - o Wertschätzung und respektvolles Miteinander
  - o Altersgerechte Sprache und Themen
  - o ein angemessenes Maß aus Nähe und Distanz
  - o die Wahrung persönlicher Grenzen und Intimsphären
  - o Stärkung der Persönlichkeit und Bewusstsein über die eigenen Rechte und Pflichten
  - o Verbindlichkeit und transparente Regeln
  - o Faire und konstruktive Problemlösungen
- Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, schreiten bei jeder Form von Grenzverletzung (Mobbing, Diskriminierung, Mutproben, verbalen Übergriffen und gewalttätigem oder sexistischem Verhalten) ein und unterbinden diese.
- Soziale Netzwerke (z.B. Facebook / Instagram) und Instant Messenger (z.B. WhatsApp) nutzen wir nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben.
- Wir achten das Recht am eigenen Bild (geeignete Situationen etc.).

### **Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinierungsmaßnahmen**

- Unangemessene Methoden bei der Inhaltsvermittlung und im Umgang mit Fehlverhalten/ Regelverstößen (z.B. Bloßstellen, Freiheitsentzug, Gewalt, Bedrohung) sind verboten.
- Wir wählen unsere Inhalte, Medien und Methoden (z.B. Spiele) altersgerecht und pädagogisch angemessen aus.
- Das geltende Recht für Kinder und Jugendliche ist besonders zu beachten.

### **Veranstaltungen und Reisen**











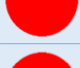
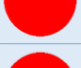

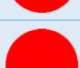
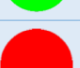





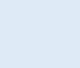
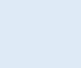
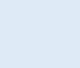
- Den Zugang zu den Veranstaltungsräumen unserer Gemeinde (Kirchen, Pfarrheime) können nur Befugte, die über einen Schlüssel verfügen, gewähren.
- Gruppenreisen werden stets von einer ausreichenden Zahl erwachsener Bezugspersonen beiderlei Geschlechts begleitet.
- Die Schlafmöglichkeiten und sanitären Anlagen sind nach Geschlecht zu trennen.
- Betreuungspersonen schlafen nicht mit Schutzpersonen in einem Raum.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sind untersagt.

## Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Begleitperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu vermeiden.
- Die sanitären Anlagen werden nicht zeitgleich von den Begleitpersonen und den Schutzpersonen genutzt außer es sind abschließbare, getrennte Bereiche vorhanden.

## Jugendschutzgesetz

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz ist zu beachten

Das Jugendschutzgesetz			
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.	Kinder unter 14 Jahre	Jugendl. unter 16 Jahre	Jugendl. über 16 Jahre
<b>§ 4 Aufenthalt in Gaststätten</b> Ausnahmen: Nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person. Der Aufenthalt ist außerdem gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 und 23 Uhr.	 Ausnahme	 möglich	 Bis 24 Uhr
<b>§ 5 Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen z.B. Disco</b> Ausnahme: Unter 16 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person.	 Ausnahme	 möglich	 Bis 24 Uhr
<b>§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege.	 Bis 22 Uhr	 Bis 24 Uhr	 Bis 24 Uhr
<b>§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit</b>			
<b>§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> wie z.B. Nachtclubs, Nachtbars oder Orte, von denen Gefährdungen ausgehen.			
<b>§ 9 Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein o.ä.</b> Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer sorgeberechtigten Person (Eltern).			
<b>§ 9 Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln</b> (z.B. Spirituosen)			
<b>§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas</b> (auch nikotinfrei)			
<b>§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“. Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“ in Begleitung einer sorgeberechtigten Person (Eltern) ab 6 Jahren gestattet.	 Bis 20 Uhr	 Bis 22 Uhr	 Bis 24 Uhr

Quelle: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.312092.de&asi=bremen02.c.732.de>

Name des Ehrenamtlichen: \_\_\_\_\_

Datum, Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Ehrenamtlichen: \_\_\_\_\_